

**Steuergesetz**

**der**

**Gemeinde Albula/Alvra**

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Die Gemeinde Albula/Alvra erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts: Gegenstand

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

Die Gemeinde Albula/Alvra erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

Überdies kann die Gemeinde Albula/Alvra folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung erheben:

- a) eine Kurtaxe;
- b) eine Tourismusförderungsabgabe.

### Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Subsidiäres  
Recht

## II. Materielles Recht

### 1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

#### Art. 3

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuern erhoben.

Steuerfuss

Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

## 2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

### Art. 4

Die Handänderungssteuer beträgt 2.0 Prozent.

Steuersatz

## 3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

### Art. 5

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1.5 Promille.

Steuersatz

## 4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

### Art. 6

Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

Gegenstand und Bemessung

Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

### Art. 7

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

Steuersubjekt

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Albula/Alvra Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.
- c) er im Zeitpunkt der Ausrichtung von Preisen und Ehrengaben des Kantons den Wohnsitz in der Gemeinde Albula/Alvra hat.

### Art. 8

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

Subjektive Steuerbefreiung

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;

- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e) die Eltern.

#### **Art. 9**

Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

Steuerberechnung

- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.00,
- b) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.00.

Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert analog Art. 114 StG GR in Verbindung mit Art. 4 des kantonalen Steuergesetzes.

Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm und die Konkubinatspartner 4.0 Prozent;
- b) für den grosselterlichen Stamm 10.0 Prozent;
- c) für die übrigen Begünstigten 20.0 Prozent.

#### **Art. 10**

Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

Bezug und Haftung

Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

### **5. HUNDESTEUER**

#### **Art. 11**

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet Albula/Alvra gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Steuerobjekt

## **Art. 12**

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, sein Tier der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden. Steuersubjekt

## **Art. 13**

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit: Steuerbefreiung

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinen- und Flächensuchhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) Schweisshunde, BSC mit einer gültigen Nachsuchebewilligung;
- f) Herdenschutzhunde, die geprüft und registriert sind.

## **Art. 14**

Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 100.00, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 200.00 jährlich. Steuerberechnung

Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

## **III. Formelles Recht**

### **1. BEHÖRDEN**

## **Art. 15**

Der Gemeindevorstand entscheidet: Gemeindevorstand

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

## **Art. 16**

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist. Gemeindesteueramt

Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

#### **Art. 17**

Die Gemeinde kann die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer einem interkommunalen/regionalen Steueramt übertragen.

Weitere Behörden

Die Gemeinde Albula/Alvra kann die Veranlagung weiterer Steuern einem solchen Steueramt gegen Entschädigung delegieren.

Die Veranlagung der Handänderungssteuer erfolgt bei zivilrechtlichen Handänderungen durch das Grundbuchamt, sofern der Kaufpreis dem Verkehrswert entspricht.

Bei wirtschaftlichen Handänderungen sowie bei offensichtlich zu tief angesetztem Kaufpreis erfolgt die Veranlagung durch das Gemeindesteueramt.

## **2. BEZUG**

#### **Art. 18**

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

Fälligkeit

Die Fälligkeit der Liegenschaftsteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkureröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

#### **Art. 19**

Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkureröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

#### **Art. 20**

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet der Gemeindevorstand. Steuererlass

### **3. ENTSCHÄDIGUNG**

#### **Art. 21**

Die Gemeinde Albula/Alvra wird von den Landeskirchen und den Kirchengemeinden mit 2.5 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.


### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 22**

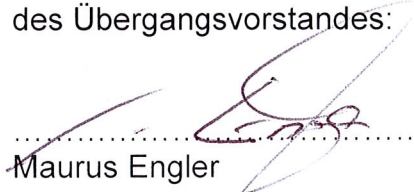
Das vorliegende Gesetz wurde am 27. Juni 2014 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Präsident  
des Übergangsvorstandes:

  
.....  
Daniel Albertin

Der Schreiber  
des Übergangsvorstandes:

  
.....  
Maurus Engler